

STADT SCHWÄBISCH HALL
FACHBEREICH
PLANEN UND BAUEN

VORHABENBEZOEGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 2011-05
„Freiflächenphotovoltaikanlage
Sandbauernfeld-Südost Schwäbisch Hall -
Tüngental“

Kurztitel: „FPV Sandbauernfeld-Südost“

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

Siehe Lageplan

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- | | |
|---|---|
| 1 Oberflächengestaltung der Solarmodule
<i>§ 74 (1) Nr.1 LBO</i> | Die Oberflächen der Solarmodule sind mit einer Antireflexbeschichtung auszuführen. |
| 2 Einfriedungen
<i>§ 74 (1) Nr.3 LBO</i> | Einfriedungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m einschließlich einem Übersteigschutz zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig. Der Zaun ist so auszubilden, dass auf mindestens 50% der Länge ein Bodenabstand von 0,2 m nicht unterschritten wird.
Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.
Zulässig sind nur metallfarbene oder grün ummantelte Zäune. |
| 3 Abgrabungen und Aufschüttungen
<i>§ 74 (1) Nr.3 und §74 (3) LBO</i> | Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig. |
| 4 Werbeanlagen | Werbeanlagen sind unzulässig. |
| 5 Ordnungswidrigkeiten
<i>§ 75 LBO</i> | Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. |

Stadt Schwäbisch Hall, den

Holger Göttler
Fachbereich Planen und Bauen

gefertigt: 05.06.2023

